

## Der Kanzlei Rechtsanwalt Georg Spross

wird hierdurch in der Sache

wegen

### Vollmacht

insbesondere gem. §§ 81 ff. ZPO, 302, 374 StPO erteilt. Die Vollmacht umfasst insbesondere folgende Befugnisse:

1. außergerichtliche Vertretung und Verhandlungen jeder Art, insbesondere auch in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer, mit Ausnahme der Entgegennahme von Restwertangeboten.
2. die Vertretung in gerichtlichen und behördlichen Verfahren einschließlich aller Nebenverfahren, z. B. Widerklagen (auch Erhebung und Zurücknahme), Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung, Hinterlegungsverfahren, Einziehung, die Vertretung in Insolvenzverfahren oder Freigabeprozessen, sowie als Nebenintervenient. Die Vollmacht umfasst alle Instanzen.
3. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften,
4. die Einsicht in Akten und sonstige Urkunden, auch soweit sie personenbezogene oder medizinische Daten enthalten, einschl. solcher nach § 67 SGB X,
5. die Verteidigung und Vertretung in Bußgeld- und Strafsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 Abs. 1, 234 StPO sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145 a Abs. 2 StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für die Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren.
6. die Empfangnahme von Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere des Streitgegenstandes und der vom Gegner, aus der Staatskasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und darüber zu verfügen ohne die Beschränkung des § 181 BGB,
7. die Entgegennahme von Zustellungen; nicht aber Entgegennahme von Restwertangeboten,
8. diese Vollmacht ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen,
9. die Einlegung oder Zurücknahme von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen oder auf sie zu verzichten und die Vertretung im Rechtsmittelverfahren,
10. den Abschluss der Angelegenheit durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis,
11. die Abgabe von Willenserklärungen für den Auftraggeber, insbesondere zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen, zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen wie z. B. Anfechtungen, Kündigung, Rücktritt, Widerruf und Aufrechnung

Soweit Zustellungen statt an den Prozessbevollmächtigten auch an die Partei unmittelbar zulässig sind, bitte ich diese nur an meinen Bevollmächtigten zu bewirken.

**Kostenerstattungsansprüche des Vollmachtgebers gegen die Staatskasse, Gegner oder Dritte werden hierdurch an den dies annehmenden Rechtsanwalt Georg Spross abgetreten.**

Ich bin gem. § 49b BRAO von meinem Anwalt darüber belehrt worden, dass sich die zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert richten.\*)

.....  
Ort, Datum

\*) Wenn nicht zutreffend, bitte streichen

.....  
Unterschrift